



Was die Eltern in Österreich und Deutschland aufregt



Selten waren Zeiten politisch so turbulent wie momentan. Viele Sachthemen werden überlagert von Streben nach Einfluss und Macht - parlamentarische Entscheidungen werden zwischen den politischen Parteien schon im Vorfeld wie auf einem orientalischen Basar ausverhandelt. Welche Auswirkungen das letztendlich für die Betroffenen - sowohl Bevölkerung als auch politische Mandatäre - hat bzw. haben kann, zeigt ein Blick in unser nördliches Nachbarland Deutschland. Dazu habe ich einen Artikel im Kurier vom 18. Mai 2017 gefunden, der zumindest die Politiker hellhörig machen sollte:

Nach einem politischen Erdbeben wie bei den Landtagswahlen im deutschen Nordrhein-Westfalen (NRW) stellt sich die Frage, warum die Wähler die rot-grüne Regierung abgestraft haben. Bei der Nachwahlbefragung stellte sich heraus, dass das Thema Bildung wahlentscheidend war. Interessant: Es ging um dieselben Probleme, die Eltern in Österreich beschäftigen und die zu Wahlkampfthemen werden könnten.

Fakt ist: Bei den Ausgaben pro Schüler sowie bei der Kinderbetreuung unter drei Jahren zählt das Bundesland zu den deutschen Schlusslichtern, ebenso bei den Bildungsstandards wie PISA.

*Sturm laufen viele Eltern gegen die flächendeckende **Inklusion** von Schülern mit Beeinträchtigungen, die in NRW bereits umgesetzt wurde. Mit nur einem Lehrer in der Klasse sei ein Unterricht, der auf alle Kinder eingeht, völlig unmöglich. In Medien und Lehrerforen beklagen sich Pädagogen, dass alle unter der Situation leiden. Statt Kinder mit Behinderungen zu fördern, würden sie beschäftigt, indem man sie Mandalas ausmalen lässt.*

In Österreich ist ein sehr ähnliches Konzept in Vorbereitung. Sonderschulen sollen zwar nicht komplett abgeschafft werden, Ziel ist aber, möglichst viele Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Regelklassen zu integrieren. Auch in Österreich soll nur zeitweise ein Teamlehrer den Unterricht mitgestalten.

Das ist nicht das Einzige, was die Eltern in Deutschland und in Österreich ärgert.

Deutschkenntnisse: *Verschärft hat sich die Situation in den Klassen durch die große Anzahl von Kindern ohne Deutschkenntnisse, die 2015 im Zuge der Flüchtlingskrise ins Land kamen. Viele Schüler können dem Regelunterricht noch nicht folgen.*

Lehrermangel: *Weil es zu wenige Lehrer gibt, fällt der Unterricht häufig aus und die Kinder werden auf andere Klassen aufgeteilt. Ein Grund des Lehrermangels: Die Volksschullehrerausbildung wurde verlängert und der Nachschub fehlt. In Fächern wie Physik mangelt es an Fachlehrern.*

Nachmittagsbetreuung: *Hierfür fehlen geeignete Pädagogen und Räume.*

Gesamtschule: *Eltern fürchten, dass das Niveau sinkt. Es gibt zwar Gymnasien, doch die sollen in NRW auch Haupt- und Realschulabschlüsse anbieten. Eltern und Lehrer befürchten, dass ihre Schulen schleichend in Gesamtschulen umgewandelt werden. In Österreich soll die Gesamtschule via Modellregion eingeführt werden.*

Kindergarten: *26 Kinder in einer Gruppe mit zwei Betreuern. Elementarpädagogik ist so nicht möglich.*

Die NRW-Wahl zeigt also, dass sich Eltern genau ansehen, welche Bildungsangebote Parteien machen. Und in der Wahlzelle rechnen sie ab.

Quelle: Kurier



INHALT:

Personalvertretung: *Änderungen im Tiroler Schulorganisationsgesetz S 4 / Ferien - im neuen und alten Dienstrecht S 5 / Schulpsychologie und Bildungsberatung in Tirol S 6 / Nebenbeschäftigung - Meldepflicht (IVa-302/10 - 01.02.2017) S 7*

Gewerkschaft: *Was die Eltern in Österreich und Deutschland aufregt S 1 / Der Artikel 24 der UN-Menschenrechtskonvention S 3 / Achtung vor Internetbetrug S 4 / Skinfit - Einkaufsaktion S 6 / Rechtsberatung und Einkaufsvorteile für Gewerkschaftsmitglieder S 7*

Leser/innenmeinung: *Einfach zum Nachdenken ... S 2*

Einfach zum Nachdenken ...

Sonderschule MIT Inklusion - Sonderschule VERSUS Inklusion MITeinander / GEGENEinander.... wie jetzt?

Der Grundgedanke der Inklusion ist gut. Die Gesellschaft darf ihre Schwächsten in keinster Weise ausschließen. Wenn Inklusion funktioniert und für alle Seiten (Kind, Eltern, Schule) sinnvoll ist; dann ist es perfekt! So sollte es sein. Beweis dafür sind viele funktionierende Inklusionsklassen in Österreich.

Welche Schulart die geeignete ist, muss individuell bei jedem Kind entschieden werden. Es gibt eben nicht „das behinderte Kind“ – Behinderungen können von einer leichten Lernbeeinträchtigung bis hin zu schwersten körperlichen und psychischen Störungen reichen.

Inklusion darf man nicht erzwingen! Inklusion und Sonderschule ergänzen sich gegenseitig.

Wie sieht die Realität aus?

Manche Kinder lassen sich nicht auf Dauer sinnvoll (!) mit Gleichaltrigen in einer Klasse unterrichten. Es gibt z. B. SchülerInnen, die nur durch die vielen Menschen in einem Klassenraum überfordert sind. Weiters stehen viele Lehrpersonen (auch in Inklusionsklassen) oft alleine mit den Kindern in der Klasse. Individualisierung und Differenzierung stoßen hier unweigerlich auf Grenzen.

Alltag in der Sonderschule:

- täglicher Unterricht in Kleingruppen und Teamteaching
- ausreichend Zeit für Lebenspraktisches / Alltagstätigkeiten / Persönlichkeitsentwicklung
- Therapieangebote / Therapiegeräte / Therapeuten meist direkt im Schulhaus
- speziell ausgebildete Lehrpersonen
- weniger Stigmatisierung der beeinträchtigten Kinder in der Klasse selbst

Meine Meinung zu...

„Sonderschulen isolierten die Kinder“:

Das war vielleicht in früheren Zeiten der Fall. Die heutigen Sonderschulen sind offen, modern, organisieren Projekte mit anderen Schulen (Stichwort „Kooperation“) und nehmen aktiv am Dorfleben teil. Viele beeinträchtigte Kinder brauchen aber einen geschützten Rahmen in Kleingruppen.

„Die Sonderschule verstößt gegen die UN Menschenrechtskonvention“

Die UN Konvention sagt, dass ein Mensch mit Behinderung nicht von Bildung ausgeschlossen werden darf. Von einer Abschaffung der Sonderschulen ist keine Rede. Leider gibt es Vereine bzw. Gruppierungen, bei denen es nicht mehr um das Kind geht, sondern – meiner Meinung nach – nur mehr um Rechthaberei. Das finde ich gemein.

Die „Vorzeigeregionen“ Südtirol und Außerfern: Dazu ist im Gewerkschaftsschreiben 1/2017 folgendes zu lesen: *„Bei einer Exkursion nach Südtirol konnten Lehrer/innen der inklusiven Schule auf jeden Fall nicht sagen, wie man mit Kindern aus basalen Klassen integrativen Unterricht gestaltet. Dazu hatten sie keine Erfahrung.“*

MITeinander (so wie bisher) statt GEGENEinander!

Gott sei Dank entnehme ich in den letzten Monaten vielen Medienberichten, Leserbriefen und aus Gesprächen, dass die Meinung nun mehrheitlich in eine vernünftige und realistische Richtung geht. Auch die Politik erkennt, dass eine absolute Inklusion ohne Alternative nicht zielführend ist.

Ich bin zuversichtlich, dass die Wahlfreiheit (ob Inklusion oder Sonderschule) bestehen bleibt. Eine diesbezüglich objektive Beratung der Eltern ist natürlich Voraussetzung. Beide Methoden (nebeneinander!) haben ihre Berechtigung! Keine dieser Methoden darf ins Extreme ausarten!

Warum schreibe ich diesen Text anonym?

Es war mir ein Anliegen, meine Erfahrung zu diesem Thema einzubringen. Ich möchte meine Energie vermehrt für den Unterricht einsetzen und keine zeitintensiven Diskussionen bzw. Streitgespräche über dieses polarisierende Thema führen. Ich denke, damit ist den Kindern mehr gedient.

Verfasser der Redaktion bekannt!

Der Artikel 24 der UN-Menschenrechtskonvention



Abgesehen von Ratschlägen sogenannter „Expert/innen“, die selbst nie in der (Sonder)Schule tätig waren, wird immer wieder die UN-Menschenrechtskonvention bemüht, wenn es um Integration, Inklusion und vor allem die Schließung bzw. das Abschaffen der Sonderschulen geht. Auch nach mehrmaligem Lesen konnten wir keine textliche Passage finden, die die Auflösung von Sonderschulen in irgendeiner Weise erwähnt oder gar fordert. Möglicherweise aber sind wir nur nicht klug genug und stellen daher den Artikel 24 im Rundschreiben vor. Vielleicht findet ja jemand aus dem Kollegenkreis die entsprechende Textstelle...

Artikel 24 – Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel, die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken; Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen; Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden; Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben; angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden; Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern; in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

- erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
- erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
- stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Änderungen im Tiroler Schulorganisationsgesetz



Am 29. März dieses Jahres hat der Tiroler Landtag die Novelle zum Tiroler Schulorganisationsgesetz beschlossen. In unserer Stellungnahme haben wir besonders auf die Gefahren für Kleinschulen hingewiesen, die im § 28 enthalten sind. Wenn das Argument der schulischen Tagesbetreuung genügt, Schüler in andere Schulen zu schicken, dann kann das durchaus zu Nachteilen — bis hin zu Schließungen von kleinen Standorten - führen.

Unserem Einwand wurde leider kein Gehör geschenkt - nicht einmal Horte, die zumindest denselben Effekt wie die schulische Tagesbetreuung erzielen, werden als Alternative zugelassen.

Hier nun der aktuell gültige Gesetzestext des § 28 T-SchOG:

§ 28 Aufnahme

(1) Der gesetzliche Schulerhalter hat die Sprengelangehörigen in die Volksschule (eine der Volksschulen) aufzunehmen, deren Schulsprengel sie angehören, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der gesetzliche Schulerhalter **hat** folgende Schüler, die dem Schulsprengel einer anderen Volksschule angehören, **aufzunehmen**:

a) Schüler, die nach Abs. 4 zum Schulbesuch zugewiesen wurden,

b) Schüler, die die **Aufnahme in die schulische Tagesbetreuung anstreben**, eine solche jedoch **an der Volksschule** (einer der Volksschulen) des Schulsprengels nach Abs. 1 **nicht in Anspruch nehmen können**, vorausgesetzt, der gesetzliche Schulerhalter bietet eine schulische Tagesbetreuung an,

c) Schüler, die nach den schulunterrichtsrechtlichen Bestimmungen des Bundes wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden und an der Volksschule (einer der Volksschulen) des Schulsprengels nach Abs. 1 keine Sprachstartgruppe oder keinen Sprachförderkurs besuchen können, vorausgesetzt, es ist eine Sprachstartgruppe oder ein Sprachförderkurs eingerichtet.

In den Fällen der lit. b und c ist eine Aufnahme nur zulässig, wenn die Zahl der Schulplätze ausreicht, um alle Sprengelangehörigen aufnehmen zu können und es infolge der Aufnahme der nicht sprengelangehörigen Schüler nicht zu einer Vermehrung der Anzahl der Klassen kommt.

(3) Der gesetzliche Schulerhalter **kann** Schüler, die dem Sprengel einer anderen Volksschule angehören, **aufnehmen**, es sei denn,

a) die Aufnahme würde in der Volksschule des Schulsprengels nach Abs. 1 eine Zusammenlegung von Klassen zu einer Klasse, in der nicht ausschließlich Schüler derselben Schulstufen unterrichtet werden, zur Folge haben,

b) die Volksschule des Schulsprengels nach Abs. 1 würde in ihrem Bestand gefährdet oder

c) in der sprengelfremden Schule würde eine Vermehrung der Anzahl der Klassen eintreten.

Für den Anwendungsbereich der lit. a gelten Schüler, die eine Vorschulstufe oder die erste Schulstufe besuchen, als Schüler derselben Schulstufe.

(4) Wurde ein Schüler nach den schulunterrichtsrechtlichen Bestimmungen des Bundes vom Besuch einer Volksschule ausgeschlossen und ist seine Zuweisung an eine Volksschule außerhalb des Schulsprengels nach Abs. 1 erforderlich, oder strebt ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf statt des Besuches einer entsprechenden Sonderschule den Besuch einer außerhalb des Schulsprengels nach Abs. 1 liegenden, für ihn geeigneten Volksschule an, weil an der Volksschule (einer der Volksschulen) des Schulsprengels nach Abs. 1 eine entsprechende Förderung nicht oder nicht in der gleichen Weise erfolgen kann, so hat die Landesregierung zu entscheiden, an welcher Volksschule der Schüler die Schulpflicht zu erfüllen hat. Die Landesregierung hat vor ihrer Entscheidung den Landesschulrat zu hören."

Achtung vor Internetbetrug

Dankenswerterweise informieren uns aufmerksame Kolleg/innen immer wieder über Betrugsversuche im Schulbereich. Auch wenn manche dieser Mails schon aufgrund schlechter sprachlicher Formulierung leicht als Fälschungen erkannt werden können, passiert es doch immer wieder, dass Kolleg/innen darauf hereinfallen. Hier ein Beispiel aus der jüngsten Vergangenheit: Über den Verlag "medien logistic" beziehen Schulen das Verordnungsblatt des Bundes.

Da es immer wieder Änderungen in Schulverbänden oder in der Verwaltung gibt, wäre ein Irrtum durchaus möglich und nachvollziehbar. Wir bitten daher um besondere Vorsicht und empfehlen, nicht auf solche Mails zu antworten. Sollte dennoch etwas passiert sein, der gewerkschaftliche Rechtsschutz hilft!



Biljana Jovanovic

Rechnungswesen

A-2355 Wiener Neudorf, IZ NÖ Süd, Straße 1, Objekt34

Phone: +43 223663535 232 Fax: +43 223663535 14

eMail: biljana.jovanovic@medien-logistik.at

Ferien - im neuen und alten Dienstrecht



Die Ferienregelung spielt bei der Wahl zwischen altem und neuem Dienstrecht fallweise auch eine Rolle. Dabei sind die Unterschiede gar nicht so groß, wie oft befürchtet. Dennoch ist der Beginn der Ferien im Dienstrecht neu nach wie vor etwas „schwammig“ formuliert, viel klarer - aber nicht unbedingt besser! - ist das Ende der Ferien im Gesetz zu erkennen:

Ferien und Urlaub (§ 12 LVG) (Dienstrecht neu—aus dem Erlass 104 der Abteilung Bildung)

Landesvertragslehrpersonen haben Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien. Dieser **Urlaub**

- **beginnt frühestens nach Abwicklung der die Landesvertragslehrperson betreffenden Schlussgeschäfte und**
- **endet mit dem Montag vor Beginn des folgenden Schuljahres.**

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Urlaubs ist, dass für die klaglose Erledigung dringender Amtsgeschäfte vorgesorgt ist und nicht besondere dienstliche Rücksichten (Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) die persönliche Anwesenheit der Landesvertragslehrperson am Dienstort erfordern.

Da der Urlaub nahezu eine Woche vor Beginn des Schuljahrs endet, besteht beispielsweise für den Schulleiter/die Schulleiterin die Möglichkeit, die Landesvertragslehrperson ab Dienstag der letzten Ferienwoche in Vorbereitungsarbeiten einzubinden. **Bei der Urlaubsplanung muss dieser Umstand unbedingt berücksichtigt werden.**

Eine Landesvertragslehrperson kann aus wichtigen dienstlichen Gründen während eines Urlaubs zur Dienstleistung zurückberufen werden. In diesem Falle ist ihr, sobald es der Dienst gestattet, die Fortsetzung des Ferienurlaubes zu ermöglichen.

Während der sonstigen Ferien haben Landesvertragslehrpersonen die Befugnis, sich vom Dienstort zu entfernen, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse ihre Anwesenheit an der Schule erfordern. Die Entfernung vom Dienstort ist vorab der Schulleitung zu melden

Und hier der Text des § 56 aus dem „alten“, dem Landeslehrerdienstrechtsgesetz:

Ferien und Urlaub im Landeslehrerdienstrechtsgesetz (Jahresnormmodell - altes Dienstrecht)

- § 56. (1) Der Landeslehrer ist während der Schulferien vom Dienst beurlaubt, soweit nicht besondere Verpflichtungen (Vertretung des Schulleiters, Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) entgegenstehen.
- (2) An den sonstigen schulfreien Tagen besteht keine Verpflichtung zur Dienstleistung, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse entgegenstehen.
- (3) Der Leiter ist verpflichtet, die ersten und letzten drei Werktage der Hauptferien am Dienstort anwesend zu sein.
- (4) Im übrigen hat der Leiter für die Wahrnehmung von unaufschiebbaren Leitungsgeschäften während der Schulferien zu sorgen, wobei er auch die seiner Schule zugewiesenen Lehrer unter tunlicher Berücksichtigung berechtigter Wünsche in möglichst gleichem Maße heranziehen kann.
- (5) Der Landeslehrer kann aus wichtigen dienstlichen Gründen während der Schulferien und der sonstigen schulfreien Tage zur Dienstleistung zurückberufen werden. Sobald es der Dienst gestattet, ist die Rückberufung zu beenden.
- (6) Ist der Landeslehrer unvorhergesehen gemäß Abs.5 rückberufen worden, sind ihm die hierdurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen, soweit sie nicht gemäß § 15 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr.133, zu ersetzen sind. Die Ersatzpflicht umfasst auch die entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen für die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinne des § 59 Abs. 2, wenn ihnen eine Fortsetzung des Urlaubes ohne den Landeslehrer nicht zumutbar ist.

Schulpsychologie und Bildungsberatung in Tirol

Die Abteilung Schulpsychologie bietet für Kolleginnen und Kollegen völlig **anonym** folgende Angebote bzw. kostenlose Leistungen an:

- Beratung (auch Einzelberatung)
- Coaching (auch Einzelcoaching)
- Supervision für Lehrer/innen
- Auf Wunsch Sprechstunden für Lehrer/innen an den Schulen



Zwecks Anmeldung und Terminvereinbarung wird gebeten, mit der Beratungsstelle, die für die jeweilige Bildungsregion zuständig ist, Kontakt aufzunehmen:

Innsbruck-Stadt

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 10-12/5. St.

Tel.: (0512) 52033-544

E-Mail: schulpsy.ibk@tsn.at

Innsbruck-Land/West

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 10-12/5. St.

Tel.: (0512) 52033-544

E-Mail: schulpsy.il-west@tsn.at

Innsbruck-Land/Ost

6060 Hall, Behaimstraße 2/3., medzentrum

Tel.: (05223) 53336

E-Mail: schulpsy.hall@tsn.at

Imst

6460 Imst, Rathausstraße 14/4. St.

Tel.: (05412) 64345

E-Mail: schulpsy.imst@tsn.at

Kitzbühel

6370 Kitzbühel, Hinterstadt 28

Tel.: (05356) 62131-6379

E-Mail: schulpsy.kitz@tsn.at

Kufstein

6300 Wörgl, Josef-Stelzhamer-Straße 2

Tel.: (05332) 73287

E-Mail: schulpsy.woergl@tsn.at

Landeck

6500 Landeck, Innstraße 15

Tel.: (05442) 65774

E-Mail: schulpsy.landeck@tsn.at

Lienz

9900 Lienz, Maximilianstraße 9

Tel.: (04852) 63066

E-Mail: schulpsy.lienz@tsn.at

Reutte

6600 Reutte, Gymnasiumstraße 14

Tel.: (05672) 63835

E-Mail: schulpsy.reutte@tsn.at

Schwaz

6130 Schwaz, Postgasse 1/3. St.

Tel.: (05242) 65835

E-Mail: schulpsy.schwaz@tsn.at

Abteilungsleitung

Dr. Brigitte Thöny

Südtiroler Platz 10 - 12 / 5. Stock

6020 Innsbruck

0512/52033-541

schulpsy@tsn.at

Skinfit - Einkaufsaktion

Pünktlich zum Start fürs Frühjahrs/Sommertraining gewährt Skinfit wieder eine Einkaufsaktion und zwar **15% Rabatt** auf alle Artikel von **29. Mai bis 10. Juni 2017**.

Die Aktion ist gültig auf die gesamte Skinfitkollektion und kann von jedem Gewerkschaftsmitglied genutzt werden. Einfach Gewerkschaftsausweis vorlegen und 15% Rabatt erhalten.

Wir wünschen einen sportlichen Start in den Sommer und freuen uns, euch bei uns im Shop begrüßen zu dürfen.

Alle Artikel zur Ansicht auf www.skinfit.at

Skinfit Shop Innsbruck • Kranebitterallee 8 • AT 6020 Innsbruck t +43 512 292177 • f +43 512 292177 - 6 • m +43 664 1425641
• skinfit.innsbruck@skinfit.eu • www.skinfit.eu



Öffnungszeiten:
Mo - Fr 10.00 - 18.30 Uhr
Sa 09.00 - 13.00 Uhr

Nebenbeschäftigung - Meldepflicht (IVa-302/10 - 01.02.2017)

Gemäß § 40 Abs. 3 LDG 1984 hat die Lehrkraft

- jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung (das ist jede Nebenbeschäftigung, die die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt, z. B. die Tätigkeit als Lehrer an einer Musikschule) und
 - jede Änderung einer solchen (z. B. die Aufgabe der Nebenbeschäftigung)
- unverzüglich zu melden.



Übt eine Lehrkraft eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechtes (z. B. einer Aktiengesellschaft) aus, so hat sie diese Tatsache jedenfalls, d. h. auch dann, wenn die Tätigkeit keine erwerbsmäßige ist, zu melden (§ 40 Abs. 5 LDG 1984).

Die Lehrkraft, die eine **Teilzeitbeschäftigung nach § 45 LDG 1984, § 46 LDG 1984, § 46a LDG 1984, § 15h Mutterschutzgesetz 1979 oder § 8 Väter-Karenzgesetz** in Anspruch nimmt oder sich in einem **Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 58c LDG 1984** befindet, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung **nur ausüben, wenn und insoweit die Landesregierung dies genehmigt**.

Wenn eine Lehrkraft eine unzulässige Nebenbeschäftigung oder Tätigkeit ausübt, hat die Landesregierung dies unverzüglich mit schriftlicher Weisung zu untersagen.

Landesvertragslehrpersonen treffen, was die Ausübung einer Nebenbeschäftigung anlangt, ähnliche Meldepflichten wie pragmatisierte Lehrkräfte (§§ 2 Abs. 4 bzw. 26 Abs. 1 lit. a des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966 i.V.m § 5 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 und § 56 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979).

Rechtsberatung und Einkaufsvorteile für Gewerkschaftsmitglieder



Wieder einmal dürfen wir an Serviceleistungen des Landesvorstandes Tirol in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst für Gewerkschaftsmitglieder erinnern:

Jeden ersten Mittwoch eines Monats gibt es eine kostenlose Rechtsberatung - auch für private Angelegenheiten - im ÖGB Haus in Innsbruck. Der **nächste Termin ist der 7. Juni 2017**. **Rechtsanwalt Dr. Thomas PRAXMARER** steht für eine kostenlose Rechtsberatung (Erstberatung) für den privaten Bereich zur Verfügung. Unbedingt notwendig sind allerdings **Terminvereinbarungen unter 0512/560 110 –DW 408, 409, 412 oder 414!**

Einkaufsvorteile genießen Gewerkschaftsmitglieder nach wie vor bei der **Firma MPreis** oder der Firma **Her-vis**. Alle Angebote des Landesvorstandes Tirol finden Sie auf der Homepage der GÖD Tirol unter <http://tirol.goed.at/sonderkonditionen>

Noch viel mehr Angebote finden Sie auf der GÖD Homepage unter <http://www.goedvorteil.at/> - allerdings sind nicht alle für Tirol möglich!

Um unsere Angebote in Anspruch nehmen zu können, ist immer der Vorweis der Mitgliedskarte und allenfalls der Mitgliedsnummer (steht auf der Mitgliedskarte!) notwendig. Sollte die Mitgliedskarte nicht (mehr) vorhanden bzw. auffindbar sein, können Sie sich diese entweder selber neu beantragen (<https://goed.at/meine-mitgliedschaft/mitgliedskarte-verloren/>) oder Sie rufen einfach bei uns an und wir erledigen das für Sie.

Ein Service für ALLE Kolleginnen und Kollegen ist die Teacher ID - eine Art Dienstaussweis, der vor allem angesichts der bevorstehenden Ferienzeit im Ausland sehr hilfreich sein kann.

Wer noch keine Teacher ID hat, schreibt einfach eine Mail an goed.aps@aps-tirol.at und wir senden die Karte zu. Dazu ist keine Mitgliedschaft bei der Gewerkschaft notwendig!

Mit kollegialen Grüßen

Gerhard Schatz

Gerhard Schaub

Peter Spanblöchl MSc

Walter Meixner
Vorsitzender